



Rauenbusch Spedition GmbH & Co.KG • Nürnberger Str. 57 • 91781 Weißenburg

Ihr Ansprechpartner:

Peter Masche

Tel.:

+49 (09141) 97476-80

Fax:

+49 (09144) 97476-86

Email:

peter.masche@rauenbusch.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Weißenburg, den 26.03.2019

Unsere Angebotspreise verstehen sich alle freibleibend zzgl. ges. MwSt., inkl. Lkw-Maut und vorbehaltlich evtl. Gesetzesänderungen und jeglicher Verpackungs- bzw. Lademitteländerungen.

Zusätzlich wird ein Dieselszuschlag erhoben, der jedes Monat neu berechnet wird und sich nach den aktuellen Verbraucherpreisen des Mineralölwirtschaftsverbands richtet. Einsehbar unter www.mwv.de und auf unserer Homepage.

In dem Angebotspreis sind Be- und Entladezeiten von jeweils einer Stunde für einen kompletten Zug und jeweils eine ½ Stunde für einen Maschinenwagen enthalten. Weitere Lade- oder Wartezeiten werden mit € 32,50 je angefangener halben Stunde berechnet.

Falls Sie kein Verzichtskunde sind, werden wir auf Ihren Wunsch eine Speditionsversicherung eindecken. Als Vertragsgrundlage gelten die ADSp, Stand: 2017 als vereinbart. Zahlungsziel 8 Tage netto.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 –. **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung, Inventuren und Wertdeklaration

1 Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden ist bei einer verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt

1.1 entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

1.2 höchstens 35.000 Euro je Schadenfall.

1.3 Besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung des Spediteurs abweichend von Ziffer 1.2 der Höhe nach auf 70.000 Euro pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

2 Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in Ziffer 1 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrages.

3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf 35.000 Euro je Schadenfall.

4 Die Haftung des Spediteurs – mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut – ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, bei einer verfügbaren Lagerung auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Ziffer 2 bleibt unberührt.